

DENOG e.V. - Satzung

Diff zu Version vom 10.03.2017

gestrichen
hinzugefügt

§ 2 Zweck und Aufgabe

2. Der Verein unternimmt Aktivitäten, um den oben genannten Aufgaben gerecht zu werden. Diese Aktivitäten können unter anderem sein:
 - ~~Veranstaltung von öffentlichen Fachkonferenzen und Community Events~~
 - ~~Schaffung eines Forums zum Austausch von Gedanken und Informationen unter Personen, die an Design und Betrieb des Internet interessiert sind~~
 - Regelmäßige Veranstaltung einer DENOG-Fachkonferenz für die Internet-Community zum Zwecke der gezielten Wissensvermittlung in Form von anerkannten Fachvorträgen, Workshops und Diskussionen.
 - Erforschung und Diskussion von Internetstandards, Grundlage für "Request for Comments" der "Internet Engineering Taskforce", und Veröffentlichung von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Internet-Qualität für Jedermann.
 - Erhebung von Meinungsbildern und Einbringung in frühe Phasen akademischer und industrieller Forschung, sowie in relevante Gremien der industriellen Standardisierung.
 - Erhebung und Dokumentation von Erfahrungswerten und Empfehlungen der Internet-Fachgemeinschaft.
 - Unterstützung der Durchführung wissenschaftlicher Experimente zur Erfassung und Weiterentwicklung des Standes von Forschung und Entwicklung sowie Bewertung der erzielten Ergebnisse.
 - Schaffung eines digitalen Forums, bspw. in Form eines Chats, eines E-Mail-Verteilers oder einer Dokumentationsplattform, zum Austausch von Gedanken und Informationen unter Personen, die an Design und Betrieb des Internet interessiert sind, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verein.

§ 4 Mitgliedschaft

2. Jede **volljährige** natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder verfügen über Stimmrecht.
4. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand durch ein formales Beitrittsgesuch in Textform zu beantragen. ~~Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.~~ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Näheres regelt die Aufnahmeordnung. Die Aufnahmeordnung wird vom Vorstand bestimmt und ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Ablehnung

eines Aufnahmeantrags bedarf einer Begründung durch den Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds kann die Mitgliederversammlung eine Aufnahme beschließen. Die Gründer des Vereins sind ohne Antragstellung ordentliche Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung. Die das Vermögen empfangende Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.